



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/181-2025#007
Datum: 17.11.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Löf; Fels- und Hangsicherung "Am Fahr"“

**in der Gemeinde Löf
im Landkreis Mayen-Koblenz**

Bahn-km 21,500 bis 22,010

der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese Straße 11 - 13
60327 Frankfurt a.M.**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Umweltfachliche Bauüberwachung	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten	5
A.4.3	Immissionsschutz.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	7
A.7	Sofortige Vollziehung	7
A.8	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	9
B.1	Sachverhalt.....	9
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	9
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	9
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	9
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit.....	12
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	12
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	13
B.4.4	Artenschutz	14
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	15
B.4.6	Umweltfachliche Bauüberwachung	17
B.4.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
B.4.8	Immissionsschutz.....	18
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
B.5	Gesamtabwägung.....	21
B.6	Sofortige Vollziehung	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Löf; Fels- und Hangsicherung "Am Fahr"" in der Gemeinde Löf, Bahn-km 21,500 bis 22,010 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung von sieben Steinschlagbarrieren
- die Errichtung von drei Böschungsstabilisierungen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 17.01.2025, 22 Seiten	festgestellt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 50000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 17.01.2025, 5 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 03.04.2025, 8 Blätter	festgestellt
7.1	Querschnitt 1 Planungsstand: 17.01.2025,	nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßstab: 1 : 100	Information
7.2	Querschnitt 2 Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
7.3	Querschnitt 3 Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
7.4	Querschnitt 4 Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 17.01.2025, 58 Seiten	festgestellt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 25.01.2025, 7 Blätter	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 1000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
9.5	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme 007_E Planungsstand: 17.01.2025, Maßstab: 1 : 1000	festgestellt
10	Fachbeitrag Artenschutz Planungsstand: 17.01.2025, 52 Seiten	nur zur Information
11	Geotechnischer Bericht Planungsstand: 17.01.2025, 13 Seiten	nur zur Information
12	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand: 17.01.2025, 32 Seiten	nur zur Information
13	Kampfmittelvorerkundung Planungsstand: 17.01.2025, 11 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

2. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn

Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

A.4.3 Immissionsschutz

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen. Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Stellungnahme vom	zugesagt

	30.05.2025, Az.: TÖB-RP-25-206704/Lö	
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 17.06.2025/ 12.05.2025, Az.:/2025_0384.1/ kein Az.	zugestimmt
3	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 27.06.2025, Az.: 3240-0463-25/V1 kp/sdr	zugestimmt
4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 12.05.2025, Kein AZ.	zugestimmt
5	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz; Haus der Landwirtschaft Stellungnahme vom 09.07.2025, Az.: 14-06.06	zugestimmt
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 41 - Raumordnung und Landesplanung Stellungnahme vom 26.06.2025, Az.: 42 70-2528/41, 23/01/7/2025/0021, 12/40, 426-12.137, 36 233 11/43	zugestimmt
7	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 27.06.2025	zugestimmt
8	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Stellungnahme vom 01.07.2025	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Löff; Fels- und Hangsicherung "Am Fahr"" hat die Errichtung von sieben Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 480 m sowie die Errichtung dreier Böschungsstabilisierungen auf einer Fläche von ca. 1340 m² zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 21,500 bis 22,010 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Löff.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 25.02.2025, Az. FHSAFAHR, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Löff; Fels- und Hangsicherung "Am Fahr"" beantragt. Der Antrag ist am 25.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.03.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.04.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.03.2025, Az. 551ppw/181-2025#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe
5	Handwerkskammer Koblenz
6	Industrie- und Handelskammer Koblenz
7	Landesamt für Geologie und Bergbau
8	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
9	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
10	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
11	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz
12	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
13	Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH
14	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
15	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr
16	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
17	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
18	LBM Cochem-Koblenz
19	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
20	Forstamt Koblenz
21	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
22	Kreiswasserwerk Cochem-Zell

Alle eingegangenen Stellungnahmen mit Bedenken, Forderungen, Hinweisen oder Empfehlungen wurden von der Vorhabenträgerin beantwortet, zugesagt oder haben sich anderweitig erledigt.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 09.05.2025 bis einschließlich 10.06.2025 gemäß § 18 Abs. 3 AEG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de Pfad: Themen – Planfeststellung – Löf_Fels- und Hangsicherung „Am Fahr“ zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form bereitgestellt. Für die Abgabe von Einwendungen galt die in der Bekanntmachung veröffentlichte Frist bis einschließlich 24.06.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden in der „Rheinzeitung Koblenz, Untermosel“ am 08.05.2025 und in der „Rheinzeitung Rhein-Hunsrück Kreis“ ebenfalls am 08.05.2025, sowie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung ist kein Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 11.06.2025, Az. 022 09-0343/2025 SDW; 022 09-0343/2025 LAG

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Abs. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der darauffolgenden Erwiderung durch die Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung mehr bedurfte.

Diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 17.07.2025 über den Verzicht benachrichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben nicht die § 7 Absatz 1 und 2 i.V.m Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung sind sicherheitsrelevante Schäden und Gefahrenbereiche die bei einer Inspektion ausgewiesen wurden. Im Zuge der anschließend durchgeführten detaillierten geotechnischen Begutachtung dieser potentiellen Gefahrenbereiche wurden für den vorliegenden Streckenabschnitt diverse Sicherungsmaßnahmen empfohlen, um eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten. Die Planung dient somit der langfristigen Sicherung des Bahnbetriebs gegenüber Gefahren aus dem Hangbereich.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Planfeststellung umfasst die erforderliche Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 18 AEG i.V.m. § 75 Abs.1 Satz 1 VwVfG i.V.m. §§ 78 Abs.5 WHG, 84 LWG.

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich im Geltungsbereich des durch Rechtsverordnung vom 14.09.2009 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Mosel.

Grundsätzlich ist in Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulichen Anlagen durch die Vorschrift des § 78 Abs.4 Satz 1 WHG untersagt. Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs.5 Nr.1 lit a) - d) WHG ist jedoch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich.

Für die Errichtung der Baustelleneinrichtungsfläche konnte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, da die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben liegt in der Nähe von bzw. innerhalb von NATURA2000 Gebieten (Siehe hierzu Kapitel B 4.3).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Allerdings können die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung einerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für das Gebiet definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Somit kann eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes befinden sich außerdem mehrere gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotope wie z. B. natürliche Felsbildung. Aufgrund der Planung kann es zu kleinflächigen Flächenverlusten bzw. zu kleinflächigen Verlusten von wertgebenden Vegetationen kommen. Unter Benehmen mit der zuständigen

Naturschutzbehörde kann eine Befreiung gemäß § 30 Abs 3 bzw. § 67 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan durch die Verluste von Biotoptypen von 26.196 m² sowie 9.386 m² durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Entwicklung von Offenland in verbuschten Weinbergsbrachen mit Trockenmauern. Dabei erfolgt eine motormanuelle Entbuschung und das Entfernen des Schnittguts oder Verbrennen an Ort und Stelle. Anschließend ist eine regelmäßige Mahd vorgesehen. Eine Beweidung ist im Hinblick auf das Vorkommen der Smaragdeidechse nicht vorgesehen, da diese empfindlich darauf reagiert. Ebenfalls mit Rücksicht auf die Smaragdeidechse erfolgt keine großflächige Freistellung, sondern hangparallele Schneisen von 10-20 m Breite zur Vermeidung von Erosion, vorzugsweise auf den ehemaligen Weinbergterrassen. Das künftige Offenland soll ca. 70 % Flächenanteil der gesamten Maßnahmenfläche umfassen. Charakteristische Arten von Felsgebüsch, (z.B. Buchsbaum, Felsenahorn, Felsenkirsche, Traubeneiche) werden mit einem Flächenanteil von ca. 30 % belassen. Wegen der Unzugänglichkeit des Geländes erfolgt die Festlegung der freizustellenden und der zu belassenden Flächen nach örtlicher Angabe durch die Umweltfachliche Bauüberwachung nach einem ersten Freischnitt von Zugängen.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV- 012025-T5APF6.

B.4.4 Artenschutz

In den vorgelegten Antragsunterlagen ist der Nachweis geführt worden, dass unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Kontrolle der Baustellenabwicklung durch eine auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenen Person (Ökologische Baubegleitung), das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weitgehend vermeiden werden kann. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird jedoch im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG erteilt für den Fall, dass

trotz Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Bauphase artenschutzrechtliche Tatbestände in Bezug auf die in den Moselhängen kartierten Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin die Erlaubnis gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG die Rodung der Gehölze bereits von Anfang September innerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien vorzuziehen und damit Rodungen innerhalb des Verbotszeitraum des § 39 BNatSchG (01.03. bis 30.09) durchzuführen.

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.5.1 Vogelschutzgebiet Mittel- und Untermosel

Das Vogelschutzgebiet Mittel- und Untermosel (Kennung DE 5809-401) umfasst eine Fläche von rund 15.900 Hektar entlang des mittleren und unteren Mosellaufs. Es erstreckt sich über das Moseltal mit seinen steil zum Fluss abfallenden Hängen, tief eingeschnittenen Seitentälern und zahlreichen Weinbergen. Die besondere geologische und klimatische Situation – geprägt durch Schiefer- und Quarzitgestein, südexponierte Steillagen und ein warm-trockenes Mikroklima – schafft eine außergewöhnliche Vielfalt an Lebensräumen. Neben den felsigen Steilhängen prägen Trocken- und Halbtrockenrasen, Weinbergsbrachen, Terrassenmauern und strukturreiche Laubwälder das Landschaftsbild.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von

Trockenstandorten, Offenlandflächen und Weinbergsbrachen, die Sicherung von Strukturvielfalt in Wald und Offenland sowie die Minimierung von Störungen in sensiblen Bereichen um den Strukturreichtum und die Nahrungsgrundlagen für Insekten und damit für Vogelarten zu erhalten.

Die der Landschaftspflegerische begleitplan kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.5.2 FFH Gebiet Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel

Das Natura-2000-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ erstreckt sich entlang der unteren Mosel und ihrer zahlreichen Seitentäler und umfasst eine abwechslungsreiche Landschaft, die durch steile Schieferhänge, felsige Schluchten, sonnige Weinbergsterrassen und naturnahe Wälder geprägt ist. Das Gebiet zeichnet sich vor allen durch eine außergewöhnliche Vielfalt an Lebensräumen aus: Trocken- und Halbtrockenrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Felsbiotope, Blockschutthalden und naturnahe Bäche bilden ein eng verzahntes Mosaik. Diese Strukturen bieten Lebensbedingungen für viele Arten, die auf solche speziellen und oft kleinräumigen Standorte angewiesen sind – darunter verschiedene Fledermausarten, seltene Schmetterlinge wie das Vierfleck-Widderchen sowie wärmeliebende Pflanzen der Trockenhänge.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter

Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Trocken- und Halbtrockenrasen, die Sicherung der natürlichen Felsbiotopen und Blockschutt sowie Pflege von natürlich vorkommenden Schlucht- und Hangmischwälder.

Die der Landschaftspflegerische begleitplan kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

B.4.6 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das planfestgestellte Vorhaben werden Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden dauerhaft in Form des Erwerbs zum Bau der Sicherungseinrichtungen und für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen. Dadurch entfällt die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke. Zudem werden Teilflächen von Grundstücken Privater vorübergehend in Anspruch genommen.

Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass jede Inanspruchnahme privaten Grundeigentums grundsätzlich mit einem, mitunter auch schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) genießt das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit ist

zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind jedoch auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Soweit möglich greift die Vorhabenträgerin auf bahneigene Flächen zurück. Dies entspricht damit dem Grundsatz, dass vor der Inanspruchnahme von Eigentum Privater auf eigene Flächen und Flächen in öffentlicher Hand zurückzugreifen ist.

Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang konnte nicht verzichtet werden. Grundlage für die gewählten Sicherungsmaßnahmen ist ein geotechnisches Gutachten, dass die Gefahrenpotenziale des gesamten Hangbereichs untersucht hat. Den Empfehlungen dieses Gutachtens folgend hat die Planung unter Berücksichtigung aller festgestellten potenziellen Abbruchbereiche für Gesteinskörper und deren simulierter Rutschbahnen die Lage der Sicherungseinrichtungen festgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb bzw. vorübergehende Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Bau der planfestgestellten Maßnahme im überwiegenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung und Sicherung des Schienenverkehrs liegt, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig.

Zu berücksichtigen war bei der Entscheidung auch, dass die betroffenen Grundstückseigentümer nichts gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke einwendeten.

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht des sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung erfasst. Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen

gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt, konkretisiert. Die AVV- Baulärm legt außerdem – ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau – differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 3.1.1) fest. Bei Einhaltung dieser Immissionswerte kann von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden.

Zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen hat die Vorhabenträgerin die Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungen (Unterlage 12) vorgelegt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der großen Entfernung der Immissionsorte zur Baustelle am Tage der Immissionsrichtwert eines Allgemeines Wohngebietes von 55 dB(A) bereits in circa 30 m bis circa 160 m Entfernung zur Baustelle vollständig eingehalten wird. Da sich in diesen Bereichen keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden, sind bei einer Tagarbeit keine Lärmbetroffenheiten zu erwarten.

Bei den nächtlichen Arbeiten können die Immissionsrichtwerte in der Ortslage Alken an circa 160 Gebäuden nicht eingehalten werden. Bei Beurteilungspegeln bis maximal 50 dB(A) und Überschreitungen kommt es zu kleineren Überschreitungen bis maximal 7 dB. Überschreitungen der grundrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze von 60 dB(A) nachts liegen nicht vor.

Das Baulärmgutachten schlägt zur Vermeidung und Minderung der baulärmbedingten Beeinträchtigungen Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in die Planung im

übernommen hat und entsprechend im Erläuterungsbericht in Kapitel 8 und 9.2 dargestellt hat.

Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin wird die lärmintensivsten Arbeiten, wenn möglich im Tageszeitraum ausführen. Die lärmintensivsten Arbeiten sind nur Tage- bzw. Nächtwiese zu erwarten und finden nicht über die gesamte Bauzeit statt, sondern voraussichtlich an 4 bis 7 Tagen. Je nach Arbeitsablauf muss damit gerechnet werden, dass lärmintensive Arbeiten einige Stunden vor 7:00 Uhr begonnen werden bzw. erst einige Stunden nach 20:00 Uhr beendet werden, ohne jedoch den gesamten Nachtzeitraum anzudauern.

Die Vorhabenträgerin wird die Nachtarbeiten so organisieren, dass die Anzahl der Nächte mit Überschreitungen der Richtwerte auf maximal 4 begrenzt ist und dass nach dieser Phase wieder eine Erholungsphase von mindestens 4 zusammenhängenden Nächten folgt. Zudem werden falls möglich lärmarme Typen für die zum Einsatz kommenden Geräten verwendet und die Anwohner rechtzeitig über die Baumaßnahme in Kenntnis gesetzt.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept der Vorhabenträgerin, erweist sich unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin und den festgelegten Nebenbestimmungen nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

Da die jeweiligen Bauabläufe erst vor Ort in der Phase der Ausführungsplanung konkret festgelegt werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine detaillierte Untersuchung zu den baubedingten Lärmimmissionen abverlangt werden, so dass eine vorläufige Prognose ausreichend war.

Unter Würdigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung durch bauzeitliche Immissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse als zumutbar.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Behörden wurde hergestellt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Insbesondere wurde im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme Flächen Dritter für zwingend notwendig erachtet, um den dauerhaften Schutz des Bahnverkehrs und der Öffentlichkeit vor Steinschlag gewährleisten zu können. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 17.11.2025

Az. 551ppw/181-2025#007

EVH-Nr. 3532462

Im Auftrag

(Dienstsiegel)